

GESCHÄFTSORDNUNG

für Beschlüsse zum Betriebsratsfonds gemäß Pkt. 3.2.2. des Statuts
Zuschüsse zu Arzt- bzw. Anschaffungskosten von Heilbehelfen:

Einen Zuschuss bekommen KollegInnen für sich selber, für ihre mitversicherten PartnerInnen und für Kinder, für die sie sorgepflichtig sind und für die Familienbeihilfe bezogen wird¹ bei Heilungs- und Behandlungskosten (z.B. Zahnspange, Brille, Psychotherapie, Heilmassage, Schuheinlagen, Hausgeburt, etc.). Ebenso Maßnahmen im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung werden entsprechend der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen gefördert als Berechnungsgrundlage gilt folgendes Schema:

	Selbstbehalt-Summe pro Jahr/DienstnehmerIn	Unterstützung in % des Selbstbehalts	max. Unterstützung pro Jahr
	bis 200 €	50 %	200 €
	201 bis 600 €	25 %	
Für jedes mitversicherte Familienmitglied	bis 400 €	25 %	100 €
Selbstbehalte pro Familie im Einzahlungsjahr	über 1000 €	Entscheidung im BR in der ersten Sitzung des neuen Jahres für das vergangene Kalenderjahr entsprechend den Möglichkeiten des Fonds	

Die Summe aller Leistungen durch Dritte (einschließlich der der Krankenversicherungen) darf im Regelfall 80% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

In begründeten Fällen können auf Ersuchen des Kollegen/der Kollegin mehr als 80% vergütet werden, wobei die finanziellen Möglichkeiten des Fonds, die angeführten Gründe sowie die Bedürftigkeit entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kein Zuschuss aus dem Fonds ist möglich bei E-Cardgebühren- und Rezeptgebühren, Tagsätzen für Krankenhausaufenthalten, Bergungs- und Transportkosten.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Vorlage der Rechnung (Honorarnote), des Nachweises der eventuellen Krankenkassenleistung/en und des Zahlungsbelegs sowie unter Angabe einer Bankverbindung (s. Antragsformular). Für die Berechnung des Jahreszeitraumes gilt das Zahlungsdatum der Rechnung.

Das (Ein-)Zahlungsdatum darf bei Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Bei Kostenerstattung durch die OÖGKK gilt das Datum der Abrechnung durch die OÖGKK.

Es gibt auf die Leistungen keinen Rechtsanspruch. Sollten im Kalenderjahr die beantragten Zuschüsse die Möglichkeiten des Fonds überschreiten, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Zuschüsse in diesem Kalenderjahr.

beschlossen in der BR-Sitzung am 18.1.2007, geringfügig geändert am 15.12.2016

¹ Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die der/die EhepartnerIn der Dienstnehmerin/ des Dienstnehmers unterhaltspflichtig ist, sind den eigenen Kindern gleichgestellt.